

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

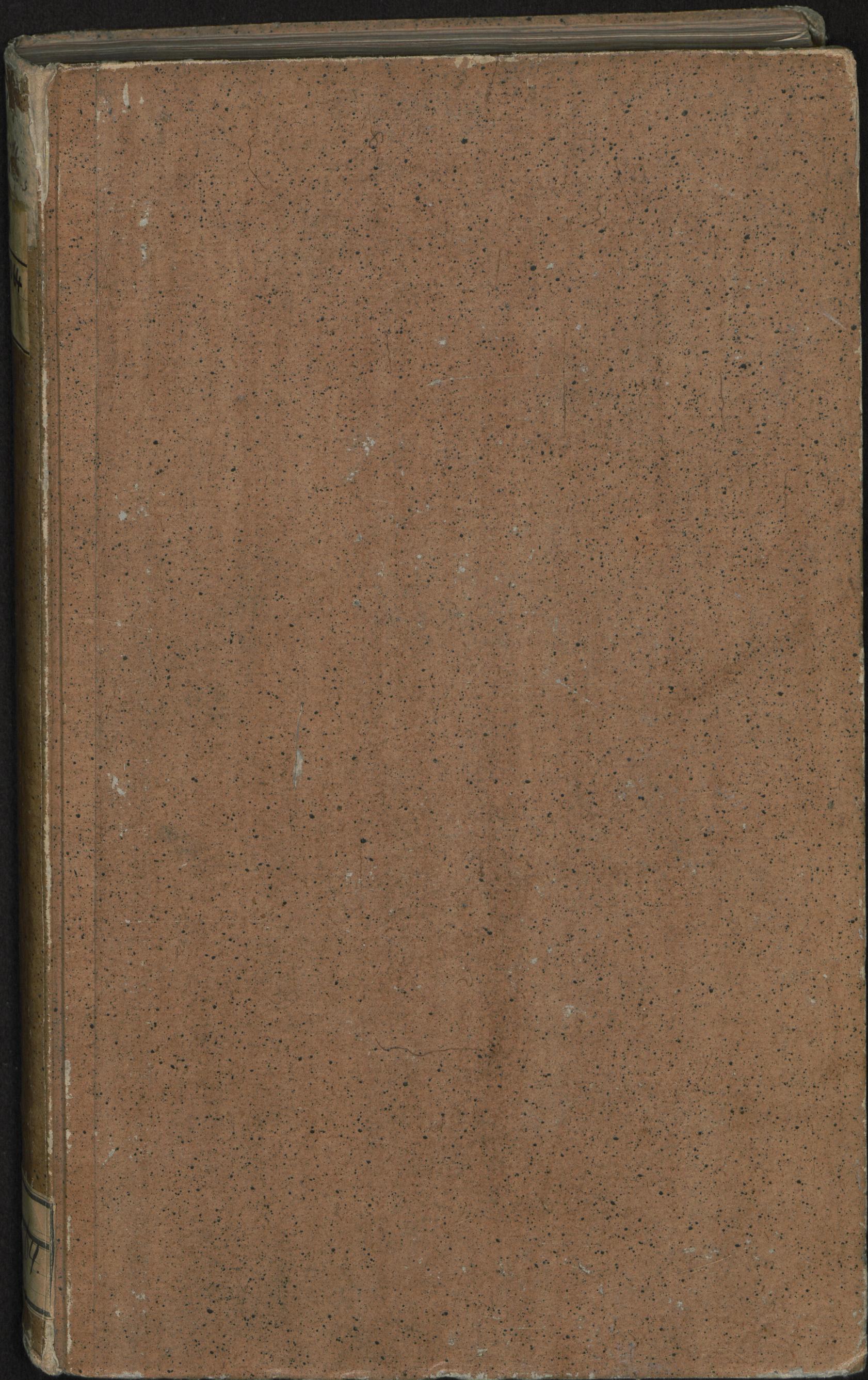
Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzoges zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wegen Abschaffung der Trauer-Kleidung und des Leichen-Geprängs : Schwerin, den 29sten October 1792.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1792?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875211968>

Druck Freier  Zugang





117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200

Des
 Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
 Herrn
Friederich Franz,
 Herzoges zu Mecklenburg,
 Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
 auch Grafen zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Patent-Verordnung

wegen Abschaffung
 der Trauer-Kleidung
 und
 des Leichen-Geprängs.

Schwerin, den 29sten October 1792.

Schwerin,
 gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

In dem
 Buche
 der
 Geschichte
 der
 Stadt
 Rostock
 von
 1286
 bis
 1523
 von
 Johann
 Daniel
 Meißner
 in
 Rostock
 bey
 Johann
 Christian
 Bohn
 1786



Rostock
 der
 Reichs-
 Universitäts-
 Bibliothek
 Rostock
 1786

Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen respective nebst Entbietung Unsers grädigsten
Grüßes allen Unsern getreuen Dienern, Landes-
Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: wie
Wir, nachdem man auch in Unsern, wie in mehreren deut-
schen Reichs-Landen, vorlängst sich davon zu überzeugen
angefangen hat, daß die Achtung und das liebevolle An-
denken für abgeschiedene Freunde und Verwandte, ohne
prunkvolle Leichen-Bestattung und ohne so kostbare als
lästige äußere Bezeichnungen des Schmerzes, anständig
und kenntlich ausgedrucket werden könne, allen unnützen
Aufwand und Zwang in Trauer- und Beerdigungs-Fäl-
len, wodurch nicht sowol die Verstorbenen geehret, als
vielmehr den Hinterbliebenen Lebenden öfters die nöthige-
ren Bedürfnisse entzogen oder erschweret werden, nach be-
reits vor mehreren Jahren vernommenen rathsamen Be-
denken und gutachtlichen Vorschlägen Unserer getreuen
Kitter

Ritter- und Landschaft, durch nachstehende landesgesetzliche Verordnung für stets abzuschaffen und zu untersagen gut gefunden haben. Es soll nämlich zwar

I.

Einem jeden unbenommen seyn, in Trauer, wie in Freuden-Fällen, Kleidungen, von welcher Farbe man will und den sonstigen Umständen angemessen findet, zu tragen, mithin sowol farbige als schwarze Kleidungsstücke anzulegen, ohne durch diese oder jene den erlittenen Todesfall zu bezeichnen. Wie aber solchem nach der schwarzen Kleidung der bisherige ausschließliche Character eines Trauer-Zeichens gänzlich benommen wird, folglich beyden Geschlechtern aller Stände überlassen bleibt, sich der schwarzen Farbe in Kleidungen, ohne alle Rücksicht auf Trauerfälle zu bedienen; so wird zur Bezeichnung einer Trauer der Gebrauch der schwarzen Kleidung hiedurch gänzlich außer Uebung gesetzt, hingegen die Trauer bey allen Vorfällen dergestalt beschränkt: daß deshalb nie etwas weiter, als von Mannspersonen ein schwarzer Flohr um den linken Arm, von Frauenspersonen aber blos schwarzes Band, und zwar

a) wegen verstorbener Eltern und Ehegatten, ein halbes Jahr,

b) wegen verstorbener Kinder, Geschwister, Vater- und Mutter-Brüder oder Schwestern, oder deren Ehegatten, auch Schwäger und Schwiegerinnen, zwey Monate,

c) wegen aller entfernteren Verwandten aber nur auf vierzehn Tage, angeleget werden darf; wobey jedoch die Zeit kürzeren Dauer willkührlich bleibt.

II.

Dem zufolge werden Wir auch, dem Wunsche Unserer getreuen Ritterschaft gemäß bey Hoftrauern gnädigst gerne gestatten, daß die angesehnen vom Adel in der Ritterschaftlichen Land-Uniform, nur mit schwarzen Unterkleidern und mit einen schwarzen Flohr um den Arm, mithin ohne schwarze Röcke, an Unserm Hofe erscheinen. Nur in etwanigen Landes-Trauerfällen, oder bey Familien-Trauern Unsers Fürstlichen Hauses und Hofes, behält es bey der allgemeinen üblichen Anlegung vollständiger schwarzer Kleidung, auch in Ansehung der am Hofe erscheinenden von Unserer Ritter- und Landschaft an noch fernerhin sein Bewenden.

III.

Zu Beerdigungen sollen keine andre, als einfache eichene Särge, insoferne die, wegen Schonung des Eichen-Holzes, unterm 5ten October 1773 erlassene Patent-Verordnung solche noch gestattet, ohne Ueberzug oder unnützen Beschlag, bloß mit verzinneten Handgriffen, einfachen Zinnschriften und zinnernen Wapen versehen, gebraucht werden.

IV.

Bey der Einkleidung der Leichen, wird aller Gebrauch des Atlasses und andrer seidenen Zeuge, auch

die sogenannte Bahr-Kappe und unnöthige Decke, als eine ganz zwecklose Verschwendung, schlechterdings und ernstlich einem jeden von nun an untersagt, hingegen ausdrücklich hiemit anbefohlen: die Todten mit nichts weiter, als mit weißer einheimischer Leinwand, Boye, oder Flanell, ohne allen hiebey ganz unanwendlichen Pus oder Ueberfluß, zu bekleiden; mithin überhaupt in Beerdigungsfällen, mit blosser Beschränkung auf die unumgänglicheren Verwendungen, alles überflüssigen Aufwands und unzeitigen Geprängs sich zu enthalten.

V.

Die sonstigen gedruckten Trauer-Briefe, hat der eingeführte Gebrauch, öffentlicher Bekanntmachungen in den hiesigen Anzeigen und einheimischen oder auswärtigen Zeitungen schon längst entbehrlich gemacht. Der Gebrauch der Stammlichter hingegen bleibt annoch bis auf weitere gesetzliche Verfügung, eines jeden Willkühr überlassen.

VI.

Im übrigen halten Wir Uns zum voraus in Gnaden versichert: daß Unsre Unterthanen in diesen, auf die Vermeidung unnöthiger Ausgaben, mithin auf anständige Ersparnisse, so wie zugleich zur Beförderung der Industrie und dem Absatze der einländischen verarbeiteten Producte abzielenden Vorschriften Unsre Landesväterliche Absicht von selbst erkennen und dieselbe zu ihrem eigenen Besten, auch zum guten Bepispiel

spiel der Nachahmung für andre, zu erreichen, sich be-
streben werden.

Inzwischen sollen zum Ueberfluß alle Obrigkeiten
und die gesammte Geistlichkeit Unserer Lande, auch die
Leichen-Kleiderinnen und Todtengräber, wie nicht we-
niger die Küster in den Städten und auf dem Lande,
hiedurch erinnert und gemessen befehliget seyn: so viel
an ihnen ist, auf die Beobachtung des gegenwärtigen
Landes-Gesetzes aufmerksam zu halten, mithin alle
Contravention sorgfältig zu verhüten und abzustellen.
An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Urkundlich haben Wir diese Unsrer Patent-Ver-
ordnung, unter Unserm Handzeichen und aufgedruck-
tem Herzogl. Inseigel, gewöhnlicher Maaßen zu publi-
ciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den
29^{sten} October 1792.

Friederich Franz, S. z. M.

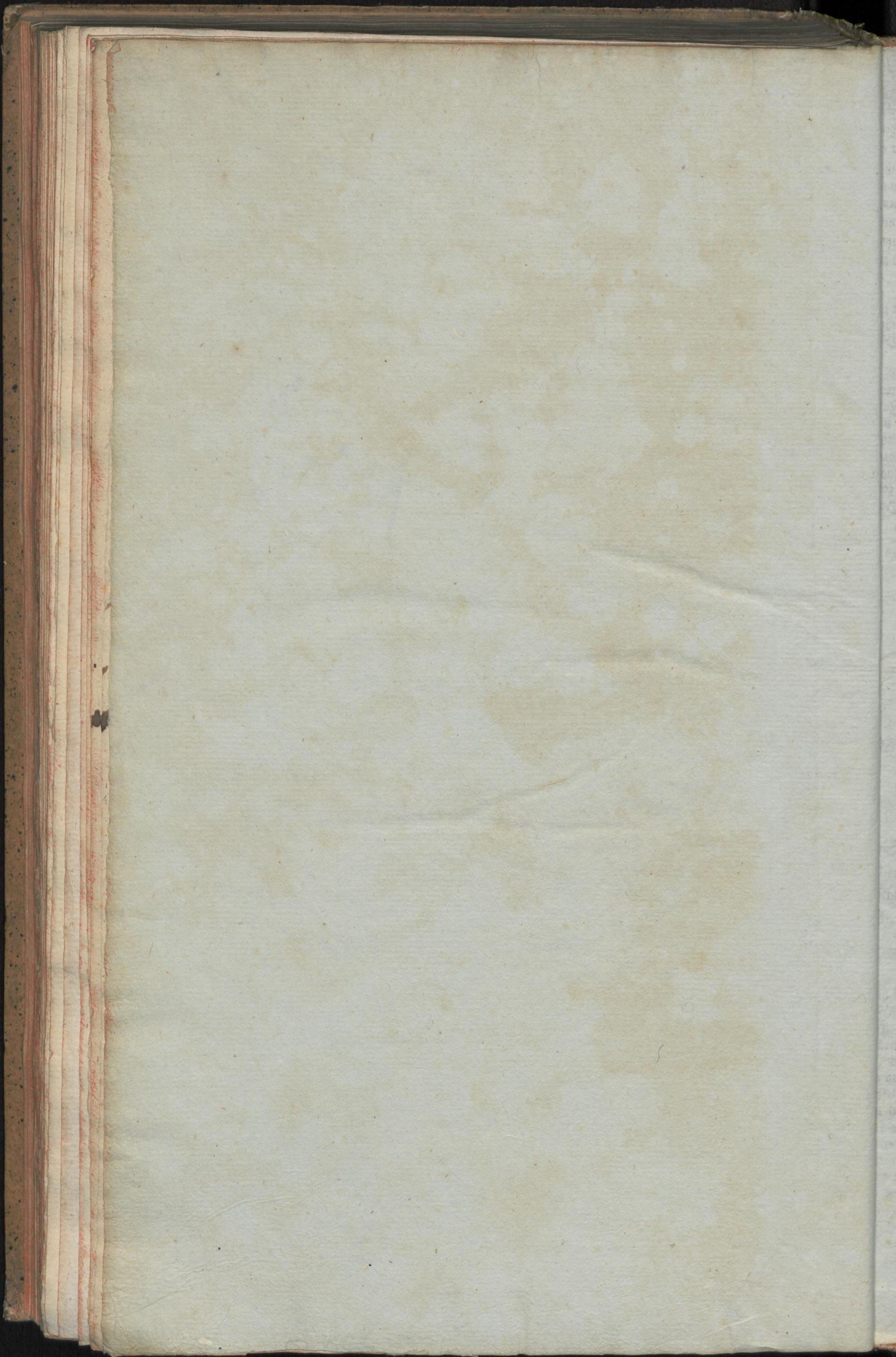


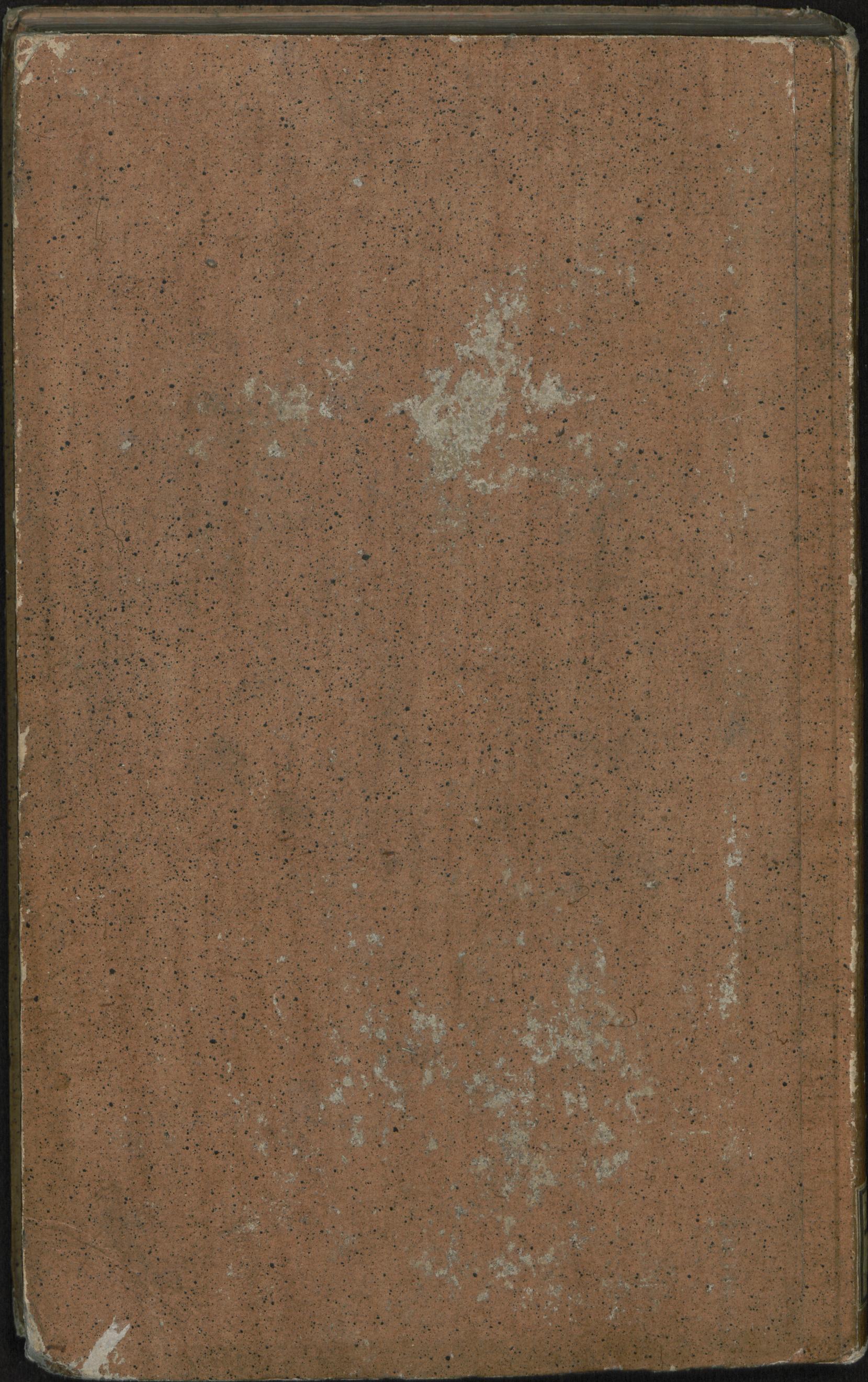
St. W. von Dewitz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Reichliche Kronen

Faint text below the title, including a circular emblem or seal.







Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Wir haben höchst mißfällig bemerkt, daß die jungen Leute, welche ein Handwerk erlernen, womit sie hernachmahls ihr gewisses Brodt erwerben, sich und die Ihrigen ehrlich ernähren und dem gemeinen Wesen nutzbar werden können, nur gar zu oft diesen Endzweck, welchen jeder Lehrlinge und Geselle unberrückt vor Augen haben sollte, entweder gar nicht kennen, oder doch zu ihrem eigenen Verderben muthwillig vernachlässigen. Sehr häufig stehen ist die Lehrlingen und jungen Gesellen in dem verderblichen Wahn, es gehöre mehr nicht zum Handwerk, als daß sie ihre wenigen

